

einigten Staaten und Österreich-Ungarn sind 1907 beigetreten. Eine Konferenz von 1912 ist ohne Erfolg geblieben.

3. Die Konferenzen im Haag von 1911 und 1913 über Maßregeln zur Bekämpfung des Opiummisbrauchs haben bisher zu einem endgültigen Ergebnis nicht geführt. Die Konvention vom 23. Januar 1912 konnte noch nicht ratifiziert werden, da die Vertragsmächte die Ratifizierung von dem Beitritt der übrigen Mächte abhängig machen, dieser aber noch nicht erfolgt ist.<sup>7)</sup>

Beabsichtigt ist die fortschreitende Einschränkung der Einfuhr nach China und des Verbrauchs in China. Schwierigkeiten bietet die Konkurrenz der an der Übereinkunft noch nicht beteiligten Staaten, besonders der Türkei; ferner die Gefahr, daß an Stelle des Opiums Kokain oder Morphinum treten könnte. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

IV. Auch der Internationale Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf hoher See (mit Reglement), geschlossen zu London am 20. Januar 1914, ist noch nicht ratifiziert.<sup>8)</sup>

Nach dem Untergange des englischen Dampfers Titanic (April 1912) ist auf Initiative des Deutschen Kaisers in London am 12. November 1913 eine Staatenkonferenz zusammengetreten, um über gemeinsame Maßregeln zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Katastrophen zu beraten. Das Ergebnis war der Vertrag vom 20. Januar 1914. Vertragstaaten sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rußland und Schweden. Der Vertrag, der 74 Artikel umfaßt, zerfällt inhaltlich in vier Hauptabschnitte. 1. Zur Sicherung der Seefahrt wird ein dreifacher Dienst eingerichtet. Zwei besondere Beobachtungsschiffe, die, auf Kosten der sämtlichen Vertragsmächte, von den Vereinigten Staaten gestellt werden, haben im nordatlantischen Ozean die Wracks zu zerstören, die Eisverhältnisse zu beobachten und das Treibeis aufzusuchen. Zugleich verpflichten sich die Mächte, eine Änderung der Seestraßenordnung in Angriff zu nehmen. 2. Die Schiffskonstruktion soll so beschaffen sein, daß sie (durch wasserdichte Abteilungen) die möglichste Unsinkbarkeit, besonders bei den großen Passagierdampfern, gewährleistet. 3. Alle Handelsschiffe (auch Segelschiffe), die 50 und mehr Personen an Bord haben, müssen mit einer Einrichtung für Funkentelegraphie versehen sein. Der ununterbrochene Hördienst soll möglichst bald auf allen Schiffen durchgeführt

7) Text: Jahrbuch I 303. Vgl. dazu Fleischmann in v. Stengel-Fleischmann III 437, van der Mandere, Jahrbuch I 1239 und K. Z. VIII 101. — Korrespondenz über das englisch-chinesische Opium agreement vom 8. Mai 1911 in N. R. G. 3. s. VIII 467.

8) Dem deutschen Reichstag mit einer Denkschrift überreicht am 24. März 1914 (Drucksachen Nr. 1510). Portugal ist beigetreten (R. G. Bl. 1914 S. 407).